

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/096/2025/IV-51
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.05.2025				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	19.08.2025				
Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung	öffentlich	07.10.2025				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	08.10.2025				
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	04.11.2025				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten	öffentlich	25.11.2025				
Stadtrat	öffentlich	10.12.2025				

Titel:

Neufassung der „Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau,“

Beschluss:

Die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der „Satzung zur Festlegung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau (Kostenbeitragsatzung)“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 6 (1), 8 (1) KVG LSA; § 90 SGB VIII; § 13 KiFöG-LSA;
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Satzung vom 01.08.2014, BV/072/2019/V-51; Satzung vom 08.07.2020 BV/122/2020/V-51
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	M02; M05

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
----------------------------------	-------------------------------------

Relevanz für die BUGA

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist BUGA-relevant	<input type="checkbox"/>	
Abstimmung mit Dezernat 1 erfolgt	<input type="checkbox"/>	

Vorlage ist nicht BUGA relevant	<input checked="" type="checkbox"/>
---------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung: -

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Bildung, Jugend und Senioren

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:**Vorbemerkung:**

Mit der Vorlage wird die Neufassung der derzeit geltenden Satzung (BV/122/2020/V-51 vom 08.07.2020) beschlossen (vgl. Anlage 2 – Kostenbeitragssatzung). Die Änderungen umfassen primär eine gestaffelte Anpassung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in zwei Stufen jeweils zum 01.01.2026 und 01.01.2027 (vgl. Anlage 4).

Darüber hinaus erfolgte eine inhaltliche Anpassung an die aktuelle Rechtslage und es wurden redaktionelle Änderungen zur Anpassung der aktuellen Gesetzesgrundlagen und zur einheitlichen Begriffsverwendung vorgenommen. Weiterhin wurden die zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Regelungen bzgl. der kommunalen Geschwisterermäßigung gestrichen (vgl. Anlage 3 - Synopse).

Begründung der inhaltlichen Anpassung der Kostenbeitragssatzung:

Inhaltlich wurde der Personenkreis der Kostenbeitragspflichtigen auf die Eltern begrenzt, um den gesetzlichen Vorgaben der §§ 90 SGB VIII, 13 Abs. 1 KiFöG LSA zu entsprechen, die nur zur Kostenbeitragsfestsetzung der Eltern berechtigen. Das Recht der freien Träger entsprechende Teilnahmebeiträge aufgrund privat-rechtlicher Nutzungsvereinbarungen auch von anderen erziehungsberechtigten Personen zu fordern, bleibt von der Änderung unberührt.

Zudem wurde die Regelung zum Ausschluss von Kindern aus der Einrichtung gestrichen, in Fällen, in denen die Eltern mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug sind. Die Regelung widersprach dem grundsätzlichen Rechtsanspruch von Kindern auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. § 24 SGB VIII und § 3 KiFöG LSA, welcher gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht. Das Recht freier Träger entsprechende Regelungen in ihren privat-rechtlichen Nutzungsvereinbarungen zu treffen, bleibt von der Änderung unberührt.

Begründung zur Anpassung der Kostenbeiträge:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege können von den Eltern Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KiFöG LSA erhoben werden. Die Stadt Dessau-Roßlau macht hiervon Gebrauch.

Gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII i. V. m. § 13 Abs. 2 KiFöG LSA legen die Gemeinden die Kostenbeiträge fest. § 8 Abs. 1 KVG LSA sieht hierfür als Handlungsform grundsätzlich eine Satzung vor. Die aktuellen Kostenbeiträge wurden vom Stadtrat zuletzt mit Beschluss vom 08.07.2020 mittels Satzung festgelegt.

Die Vorschriften des § 90 SGB VIII und des § 13 KiFöG LSA machen keine konkreten Vorgaben zur Höhe oder Ermittlung der Kostenbeiträge. Rechtlich werden die Kostenbeiträge als öffentlich-rechtliche Abgaben eigener Art eingeordnet und stellen somit weder einen Beitrag noch eine Gebühr im Sinne des Kommunalabgabengesetzes dar (vgl. RS des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2019).

Grundsätzlich ist jedoch auch bei der Festlegung der Höhe der Kostenbeiträge für Eltern darauf zu achten, dass das Kostenüberschreitungsverbot eingehalten wird. In § 11 Abs. 1,

Satz 1 KiFöG LSA wird dazu die Rangfolge der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen festgelegt. Entsprechend erfolgt die Finanzierung zunächst durch Zuweisungen des Landes nach § 12 Abs. 2 KiFöG LSA und die Zuweisungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12a KiFöG LSA. Der darüber hinaus gehende Finanzierungsbedarf ist nach § 12b KiFöG LSA durch die örtlich zuständige Gemeinde zu tragen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen eines vereinbarten Entgeltes. Die Stadt Dessau-Roßlau ist aufgrund des Status als kreisfreie Stadt mit der Finanzierung eines Landkreises (örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) sowie einer Gemeinde/Verbandsgemeinde beauftragt.

Ziel der Neufassung der Kostenbeitragssatzung ist eine gestaffelte Erhöhung der Kostenbeiträge um insgesamt 30 % im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 01.01.2027. Die Staffelung erfolgt dabei zum 01.01.2026 um 15 % und zum 01.01.2027 um weitere 15 % (vgl. Anlage 4 – Übersicht der Erhöhungsstufen).

Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt (vgl. Anlagen 5a, 5b – Haushaltsauswirkung):

Aufgrund der stetig steigenden betriebsnotwendigen Kosten in den Kindertageseinrichtungen ist auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit jährlicher Erhöhung der Platzkosten zu rechnen. Bei der Kalkulation der prospektiven Aufwendungen für die Kindertagesbetreuung wurden die aktuellen Belegungszahlen und Landeszuweisungen auch für die Folgejahre zugrunde gelegt. Der Finanzierungsaufwand der Stadt Dessau-Roßlau für die Kindertagesbetreuung gemäß § 12b KiFöG LSA verringert sich durch die Erhöhung der Kostenbeiträge im Vergleich zu 2025 um folgende Beträge:

2026	Aufwandsminderung (vgl. Anlage 5a)	ca. 491.934 EUR
2027	Aufwandsminderung (vgl. Anlage 5b)	ca. 995.980 EUR

Für die durch die Stadt eigens erhobenen Kostenbeiträge für Kindertagespflege ergeben sich hier je nach Belegung folgende Mehrerträge:

2026	Mehrerträge (vgl. Anlage 5a)	ca. 6.000 EUR
2027	Mehrerträge (vgl. Anlage 5b)	ca. 12.000 EUR

Weiterhin sind bei der Erhöhung von Kostenbeiträgen auch die Auswirkungen im Bereich der Kostenbeitragsübernahmen nach § 90 SGB VIII zu berücksichtigen. In logischer Konsequenz erhöht sich der Aufwand entsprechend Anpassungsquote um 15% bzw. 30%. Ein eventueller Aufwuchs von Anträgen auf Übernahme ist dabei ebenfalls nicht auszuschließen, jedoch nicht prognostizierbar.

2026	Mehraufwand (vgl. Anlage 5a)	ca. 143.445 EUR
2027	Mehraufwand (vgl. Anlage 5b)	ca. 284.040 EUR

In der Gesamtbetrachtung wird der kommunale Haushalt durch die Erhöhung der Kostenbeiträge wie folgt entlastet (vgl. Anlagen 5a, 5b):

2026	2027
354.489 EUR	723.940 EUR

Die Beschlussfassung ist Teil der Haushaltskonsolidierung.

Anlagen:

- Anlage 2 Satzung ab 01.01.2026
- Anlage 3 Synopsis
- Anlage 4 Übersicht der Erhöhungsstufen
- Anlage 5a Haushaltsauswirkungen 2026
- Anlage 5b Haushaltsauswirkungen 2027
- Anlage 6 Vergleich kreisfreie Städte

Weiterhin: ergänzende Unterlagen im Rahmen der Beteiligung